Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 35 (1941)

Buchbesprechung: Rezensionen = Comptes rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Archivs und des mittelalterlichen Handels. Alig wollte nicht nur das Luzern des Sonderbundes, sondern auch das Luzern des Sempacherkrieges kennen lernen.

Für nur 32 Jahre seines Lebens ist das Schrifttum Dr. Aligs ein recht fruchtbares zu nennen, zumal er zeitlebens mit einer schwachen Natur zu kämpfen hatte. Sein Hinscheid mutet uns ähnlich an wie der unerwartete Tod Dr. Anton von Castelmurs. Aber auch hier gilt das Wort des alten Stoikers Seneca in doppeltem Maße für ein christliches Leben: Vita non est imperfecta, si honesta est.

P. Iso Müller.

REZENSIONEN — COMPTES RENDUS

Hans von Greyerz: Studien zur Kulturgeschichte der Stadt Bern am Ende des Mittelalters. Sonderdruck aus: Archiv des Hist. Vereins des Kt. Bern, Bd. 35 (1940), p. 177-491.

Die vorliegende Arbeit ragt als Dissertation hervor nicht allein durch ihren äußeren Umfang, sondern auch die Weite der Themastellung. Allerdings ist G. den Gefahren, die sich daraus meistens ergeben, keineswegs entgangen. Der Zusammenhang unter den einzelnen Kapiteln ist nicht klar herausgestellt und die großen Gesichtspunkte sind daher zu stark in den Hintergrund gedrängt. Die Erklärung hiefür wird man wohl in der Entstehungsgeschichte der Dissertation suchen müssen. Manche Kapitel sind wohl erst später nachgetragen worden. Uns scheint das auch in der Gliederung der Arbeit angedeutet; denn es begegnen auffallende Wiederholungen. Das Thema Predigt wird im 5. Kapitel behandelt unter dem Titel: Predigt in Bern, das 6. Kapitel lautet: Die Romfahrtpredigten des Johannes Heynlin von Stein. Endlich findet sich unter Kapitel 8 der kleinere Abschnitt: Stiftspredigt. Auch die Reihenfolge der einzelnen Kapitel ist nicht unbedingt glücklich zu nennen.

Die einzelnen Teile der Arbeit sind ungleich und die Darstellung hinterläßt auch sonst keinen einheitlichen Eindruck. In der bibliographischen Kenntnis der Literatur und auch teilweise der gedruckten Quellen ist die Arbeit sehr zu rühmen. Doch damit waren weder die richtige Deutung der Quellen noch das sachliche Verständnis der Probleme mitgegeben. Gerade hierin muß man sehr starke Vorbehalte machen. Gewiß wollen wir gerne in Rechnung stellen, daß in mancher Hinsicht grundsätzliche Verschiedenheit der Auffassung vorliegen kann, daß jeder, der sich auf das Gebiet psychologischer Deutungen begibt, an sich schon leicht der Gefahr verfällt, einseitig zu sehen und mit einer modernen Terminologie irrigen Vorstellungen zu rufen. Trotzdem fehlen zahlreiche Entstellungen objektiver Sachverhalte nicht, die sicher mehr der Unerfahrenheit des Vf. zuzuschreiben sind, als einem Mangel an Kritik an sich.

Wenn wir das alles betonen, so geschieht das nicht, um die Verdienste des Vf. irgendwie schmälern zu wollen. Indessen müssen wir wenigstens einiges herausheben, was der Korrektur bedürftig ist.

- p. 253: « Die Vergöttlichung, Verabsolutierung der Heiligen ist eine Seite der Auswüchse, die der Heiligenkult im Spätmittelalter gezeitigt hat. Am stärksten ist dies in der Bewegung für die Unbefleckte Empfängnis Mariä erkennbar ».
- p. 254: «Unter den Sammelbegriff der *Prozession* fassen wir alles, was man mit Inszenierung oder Gestik der Heiligung bezeichnen könnte. Hierin gehören Wallfahrten, Kreuzgänge, das Gehen mit der Bahr über die Gräber als kollektive Erscheinungen; dazu gehört aber auch die Geißelung, gehört jede Kasteiung körperlicher Art, die der einzelne Gläubige als Beichtstrafe auferlegt bekommt oder die er zur Abtötung selbst vornimmt».

Von der Jahrzeit heißt es p. 256: « Sie sichert der Seele das Heil im Jenseits durch die Einrichtung einer periodisch gelesenen Messe auf bestimmtem Altar; sie fordert als Gegenleistung den Glauben an die Unsterblichkeit und die Wirkung des Meßopfers ». « Die Stiftung der Seelmesse sorgt für die Erlösung, Ablaßkauf kann diese Sicherung noch verstärken ». Dem entspricht die Terminologie auch anderwärts (p. 270 spricht v. G. von der Seelensicherung, auch Gnadensicherung, vgl. p. 413). Daß der Rat von Bern sich um gute Prediger bemüht, « gehört in den Zusammenhang der großen Anstrengung, die man in diesem Augenblick machte, um das sittliche Leben des Volkes zu regulieren und durch Sittenmandate unter den Geist des kanonischen Rechts zu beugen » (275).

Das beste Kapitel dürfte jenes über die Predigten des Joh. Heynlin sein, deren Texte v. G. bereits 1934 im Archiv d. hist. Ver. herausgegeben hat. Es ist zugleich das umfangreichste. Mit kluger Zurückhaltung beurteilt v. G. die Verhältnisse der Klöster. Doch befriedigt nicht, was er zur Geschichte des Predigerklosters ausführt. Die Deutung der äußerst knapp gefaßten Texte in den Briefregistern der Generäle ist nicht leicht. Damit sind jedoch nicht alle Irrtümer zu erklären. Auribelli stand 1453-62 und 1465-73 an der Spitze des Ordens (zu 349). Unklar ist sich der Vf. über die Frage des Bücherbesitzes. Er unterscheidet nicht den Privatbesitz, der im Predigerorden nicht zugelassen war, von der Berechtigung zur Benützung (355). Wenn es heißt: Mag. Konrad Hebenhammer, conventus Bernensis, so will das nicht heißen, daß er nach Bern zurückgekehrt ist, sondern u. U. auch nur, daß er dem Konvent als filius nativus angehört (357). Zu sehr stützt sich v. G. auch auf Barthelmé, die nicht immer zuverlässig ist. Ebenso unbefriedigt läßt den Leser das Kapitel über das St. Vinzenzstift. Zwar ist es das Verdienst des Vf., zum ersten Mal etliche Quellen aufgegriffen zu haben. Aber aus seiner Unkenntnis der kirchlichen Verfassungsgeschichte mißt er Dingen eine Bedeutung bei, die sie in Wirklichkeit gar nicht besitzen. Das Kapitel ist daher auch zu breit ausgefallen und es scheidet nicht aus, was Bern eigentümlich ist und was das Stift mit anderen Korporationen seiner Art gemeinsam hat. v. G. meint p. 374: die Nichtführung von Protokollen der Kapitelssitzungen wäre ein Hinweis mehr auf den unvollkommenen Zustand der neuen Gründung. Protokolle sind aber auch bei ganz alten Kapiteln verhältnismäßig sehr spät geführt worden. Geringen Einblick besitzt v. G. auch in mittelalterliches Benefizienwesen. Aus der Verbindung von Helferei und Kaplanat in der Praxis möchte er auf das Bestreben schließen, « die von der mittelalterlichen Kirchentradition geschaffene Kluft zwischen Messe und Seelsorge zu überbrücken . . . » (384, ebda. Gleichsetzung von visitationes mit Messebesuch!). Nach dem Gesagten wird es nicht überraschen, wenn wir auch die Ausführungen über das Jahrzeitwesen am Stift in ihrer Zuverlässigkeit vielfach anzweifeln (413 ff.). Beachtenswert ist dagegen die Stelle, die v. G. p. 389 aus einer Flugschrift von Seb. Meyer von 1522-23 mitteilt betreffend die Taxen, die Bischof Hugo von Konstanz für die Pfaffenkinder erhebt und die von ihm geplante Erhöhung der Taxe von 4 auf 5 Gl.

Die Form der Arbeit ist insofern nicht erfreulich, als v. G. häufig sehr abstrakte und schwer verständliche, dazu typisch moderne Begriffe verwendet. Vgl. p. 183 : « Der mittelalterliche Fränkli frondiert gegen den scholastischen Syllogismus, der vom neuzeitlichen Kistler verfochten wird »; p. 212 von der Kanzlei: « Sie steht an der Stelle, wo politische Aktualität sich in eine Rechtsnorm oder in einen formulierten Auftrag verwandelt ». Er spricht p. 283 vom theoretischen Dasein des Scholastikers. Seltsam mutet folgendes an : « Der Stiftsvertrag hebt von diesen Punkten nur die Uneinheitlichkeit der Kultbräuche hervor. Wir werden später sehen, daß damit im Negativ eine der positivsten Aufgaben des neuen Chorherrenstifts angetönt wurde ». Gewisse Ausdrücke sind zu rügen, so u. E. Seelenverwalter, Seelenverwaltung, Jahrzeitenzentrale (257 f., 278), kontemplative Anstrengungen (255), auch fegfeuerbezwingende Kraft kartäusischen Gebetes (332) charitative Instinkte (314). Zu gerne bedient sich der Vf. des Begriffes säkularisiert (vgl. p. 245). Daß Vorstellung und Begriff des religiös-kirchlichen Mysteriums fehlen und dafür Magie gesetzt wird, müssen wir v. G. zu Gute halten (vgl. p. 271, 372).

Einzelne Hinweise seien uns noch gestattet. Zum Zwingherrenstreit (p. 179 Anm. 1) wäre auch E. Dürr's Darstellung zu nennen gewesen. Über die Tierprozesse im Bistum Lausanne hätte der Aufsatz von M. Besson, L'excommunication des animaux au moyen-âge, in Revue hist. Vaudoise (1935) herangezogen werden müssen. Zu p. 267 betr. Matrikeln vgl. die letzte Zusammenstellung von Bruno Schmalhans, Hochschul-Matrikeln. Verzeichnis der Drucke nebst anderen Nachweisen (Göttingen 1937). Über Heinrich von Wabern aus dem Predigerorden sagt v. G. nicht viel (353). Er war Professor an der Universität Köln. Doch v. G. hat die 2. Aufl. der Matrikelausgabe von Köln übersehen (1. Bd. 1928; 3. Bd. erschien mit Nachträgen und Reg. 1931. Von Nutzen wäre jedenfalls auch das Auctuarium chart. univ. Parisiensis, 3. Bd., Paris 1935, gewesen. Über den Schulmeister Ulrich Haugger (in der dankenswerten Liste v. G. p. 244), s. jetzt auch Staerhle, Beitr. z. spätmittelalterlichen Bildungsgeschichte St. Gallens. Mitteilungen z. vaterländischen Geschichte 1939, Nr. 290.

Als Ganzes wird man die Arbeit schätzen als ein sehr nützliches Kompendium zur bernischen Kulturgeschichte, worin sich beachtenswerte Materialien finden, besonnene Urteile und gute Beobachtungen mit irrigen Auffassungen und Folgerungen vermischt sind.

Marc Chapuis: Recherches sur les institutions politiques du Pays de Vaud du XI^{me} au XIII^{me} siècle (1032-1218) — Bibliothèque historique vaudoise II, Lausanne 1940.

Cet ouvrage, qui est une thèse présentée à la Faculté de droit de l'Université de Lausanne, étudie les institutions politiques du Pays de Vaud du XI^{me} au XIII^{me} siècle, c'est-à-dire depuis la fin du royaume de Bourgogne en 1032 jusqu'à l'extinction des Zaehringen en 1218.

A l'aide des chartes de l'époque et des cartulaires anciens, M. Chapuis est arrivé à déterminer qu'à la mort de Rodolphe III, le système féodal n'était pas encore établi dans le Pays de Vaud; il ne s'y développa que quand le pays appartint aux rois de Germanie et quand l'autorité impériale, en raison de l'absence presque continuelle des souverains, eut cessé d'être effective. Au XIme siècle, l'évêque de Lausanne et le couvent de Romainmôtier étaient seuls à jouir d'un pouvoir politique reconnu juridiquement. Malgré une situation éminemment favorable au développement de son pouvoir temporel, l'évêque de Lausanne ne parvint cependant jamais à établir sa domination sur le Pays de Vaud; des seigneuries et des couvents furent créés dont les propriétaires et les supérieurs devinrent souverains sur leurs terres. Le seigneur était à la fois haut justicier et suzerain féodal dans son domaine; personne ne détenait de pouvoir supérieur au sien; la seigneurie formait un petit Etat souverain avec ses droits et son administration.

Les remarques que fait M. Chapuis sur les relations des évêques de Lausanne avec les empereurs allemands et avec les Zæhringen prouvent qu'il sait utiliser les chartes anciennes avec habileté et clairvoyance et que — mérite très rare — il résiste sagement à la tentation de faire dire aux textes plus qu'ils ne contiennent. Les connaissances philologiques et historiques de l'auteur ne semblent toutefois pas aussi solides que sa formation juridique. Les chartes latines qu'il cite déconcertent le lecteur tant elles sont pleines de fautes. Les références bibliographiques sont des plus fantaisistes. Les Monumenta Germaniae Historica deviennent, sous la plume de M. Chapuis, des Monumenta Germaniae Historiae (p. VIII); les Scriptores rerum merovingicarum, des Scriptores rerum merovingiacum (p. VII); Frédegaire est appelé Frégedaire (p. VII). L'abbaye de Saint-Jean d'Aulps prend le nom de Saint-Julien d'Aulps (p. 204).

L'auteur parle assez longuement à la p. 90 du mariage de Béatrice de Bourgogne avec Frédéric Barberousse (1156), mais il ne paraît pas avoir connu l'étude qu'a consacrée à cet événement important F. de Keszycka: Kaiserin Beatrix, Gemahlin Friedrichs I Barbarossa (Thèse de Fribourg, 1923).

En dépit de ces faiblesses, l'œuvre de M. Chapuis rendra de bons services car elle livre un tableau clair et judicieux de l'organisation politique du Pays de Vaud avant l'entrée en scène de Pierre II de Savoie.

Jeanne Niquille.